

zu gehören¹²⁰³. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Verfassung vom 16. März 2003 bzw. die dahinter stehenden Verfassungsänderungsvorschläge S.D. des Landesfürsten vom 2. August 2002¹²⁰⁴.

Wird nur die LV, und zwar im Sinne einer grammatikalischen Auslegung ihres Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 herangezogen, kann über die Rechtslage kein Zweifel bestehen: Nach Massgabe dieser Bestimmung dürfen Verordnungen „nur im Rahmen der *Gesetze* erlassen werden“¹²⁰⁵. Aufgrund des *Legalitätsprinzips*, das einen Verfassungsgrundsatz (wenn auch kein Grundrecht¹²⁰⁶) bildet, darf sich die Regierung beim Erlass von Verordnungen nur auf formelle Gesetze stützen; andere Rechtsgrundlagen (wie z.B. das Völkervertragsrecht) kommen von vornherein nicht in Frage: Verordnungen dienen „zur Durchführung der *Gesetze*“¹²⁰⁷.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Thema dieser Dissertation (auch) an der Frage nach dem Bestand und Inhalt des (eines) *völkervertragsrechtlichen Verordnungsrechts* zu messen. Eine Antwort auf diese Frage ist vor allem deshalb von Interesse, weil sich auch an ihr entscheidet, ob und in welcher Tiefe sich Völkervertrags- und Landesrecht in der Verfassungswirklichkeit verbinden. Die *Voraussetzungen* hierfür sind insofern günstig, als das Verhältnis zwischen den beiden Rechtsordnungen in einem technischen Sinne der Lehre des *Monismus* folgt – mit allen Konsequenzen, die sich aus diesem Umstand ergeben¹²⁰⁸.

2

Lehre

In der Lehre ist der Wortlaut von Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 nicht immer für seinen

1203 Siehe hierzu z.B. VBI 1998/72, n. publ., Pkt. 12 der Entscheidungsgründe, S. 12 des Entscheidungstextes, wo die VBI die Kompetenz der Regierung, eine Verordnung auf der Rechtsgrundlage nicht eines formellen Gesetzes, sondern eines völkerrechtlichen Vertrages zu erlassen, aus dem Gleichheitssatz gemäss Art. 31 Abs. 1 LV abgeleitet hat: „Um nicht willkürlich zu entscheiden, müsste sie sich ... Richtlinien setzen und diese bekannt geben. Gemäss Art. 78 Abs. 1 und Art. 92 LV ist die Regierung somit auch ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu Staatsverträgen aufzustellen ... Der Staatsvertrag tritt also an die Stelle des formellen Gesetzes“.

1204 Siehe hierzu unten Pkt. 4.2.2.

1205 Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Kursivstellung durch den Verfasser).

1206 StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 109.

1207 Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Kursivstellung durch den Verfasser).

1208 Siehe hierzu das 6. Kapitel.